

**Motion Fraktion SP/JUSO (Guglielmo Grossi/Ruedi Keller, SP): Transparente öffentliche Beschaffungen**

Die Beschaffungsverordnung (VBW) vom 4.12.2002 sieht im Artikel 6b eine städtische Beschaffungskommission vor. Diese Kommission hat ein Antragsrecht für alle Beschaffungen über Fr. 200 000.00 für Dienstleistungen und Fr. 100 000.00 für alle übrigen Aufträge. Die Beschaffungskommission ist von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern paritätisch zusammengesetzt und wird vom Direktor HSE präsiert. Sie fällt ihre Entscheidungen auf der Basis der vom Beschaffungsbüro erfolgten Auswertungen und der eingeholten Auskünfte über die dafür massgeblichen Kriterien und bei besonderer Vergabe nach Anhörung des zuständigen Vertreters der Verwaltung. So soll illegale Konkurrenz durch Unterlaufen der arbeitsrechtlichen, arbeitsvertraglichen, sozialversicherungsrechtlichen und fiskalischen Vorschriften verhindert werden. Die Beschaffungskommission verschafft den Anbietenden gleich lange Spiesse.

Die jahrzehntelangen Erfahrungen mit dieser Vergabepaxis waren nach dem Urteil der Wirtschaft, der Arbeitnehmendenverbände sowie der Verwaltung sehr positiv. Sie haben die Stadt vor Fiaskos wie sie der Kanton in jüngster Zeit erlebt hat bewahrt (Frauenspital).

Im Zuge der Ausgliederung von Energie Wasser Bern (ewb) und der Stadtbauten Bern (Sta-Be) wurde auch diese Praxis und die entsprechenden Vorschriften geändert. Die Beschaffungskommission hat nur noch ein Antragsrecht und entscheidet nicht mehr endgültig über Vergaben wie die frühere Vergabekommission. Dies hat nun konkret dazu geführt, dass sich einzelne städtische Verwaltungsstellen oder städtische Werke in Einzelfällen über die Empfehlungen der Beschaffungskommission hinwegsetzen können (siehe unten). Auf diese Weise wurden die jahrzehntelange Praxis und die damit verbundenen positiven Erfahrungen ausser Kraft gesetzt. Nun können auch Unternehmen, welche z.B. den Gesamtarbeitsvertrag nicht einhalten und damit niedrigere Offerten einreichen können, städtische Aufträge erhalten. Die Arbeit des Beschaffungsbüros hat so auch nur noch einen informellen Wert.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, die folgenden Änderungen im öffentlichen Beschaffungswesen der Stadt Bern vorzunehmen:

1. Der Beschaffungskommission ist analog zur früheren Vergabekommission (bis 31.01.2003) die abschliessende Zuschlagskompetenz für alle grossen Beschaffungen über Fr. 50 000.00 gemäss der in der Beschaffungsverordnung (VBW) aufgeführten Vergaben zu erteilen.
2. Die Stadtverwaltung und die städtischen Betriebe sind anzuweisen, die Anbietenden aller Beschaffungen über Fr. 20 000.00 (exkl. MwSt) bezüglich Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen sowie der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern zu überprüfen. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
3. Das Städtische Beschaffungsbüro ist hoheitlich der Stadt zu unterstellen.
4. ewb, StaBe und die Pensionskasse der Stadtverwaltung sind anzuweisen, ihre Geschäfte analog der übrigen Stadt abzuwickeln und grössere Geschäfte durch die Beschaffungskommission entscheiden zu lassen.

***Begründung der Dringlichkeit:***

Die Stadtverwaltung vergibt laufend grosse Aufträge. In diesen Zeiten der Stagnation in der Bauwirtschaft und der saisonbedingten Knappheit der Aufträge verschärft sich der Kampf um die Preise. Dumping der Arbeitsbedingungen soll unbedingt vermieden werden. Deshalb be-

steht seitens des Gemeinderats dringender Handlungsbedarf zur Änderung der heutigen Praxis und deren Rechtsgrundlage.

Bern, 23. Oktober 2003

*Motion Fraktion SP/JUSO* (Guglielmo Grossi/Ruedi Keller, SP), Christof Berger, Christian Michel, Thomas Göttin, Oskar Balsiger, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Raymond Anliker, Stefan Jordi, Miriam Schwarz, Andreas Krummen, Walter Christen, Peter Blaser, Beat Zobrist, Michael Aebersold, Sabine Schärner, Margareta Klein-Meyer, Sylvia Spring Hunziker, Rosmarie Okle Zimmermann, Corinne Mathieu

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

### **Bericht des Gemeinderats**

Der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu übergeordnetem Recht liegt gemäss Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderats. Für die von den Motionärinnen und Motionären angeregte Änderung der Beschaffungsverordnung (VBW) ist daher der Gemeinderat allein zuständig. Daher kann die vorliegende Motion nur als Postulat entgegengenommen werden.

Auf den 1. Januar 2003 hat der Kanton sämtliche Gemeinden dem kantonalen Beschaffungsgesetz (ÖBG) und der entsprechenden Verordnung (ÖBV) unterstellt. Die Gemeinden haben ab diesem Zeitpunkt nur noch einen beschränkten Handlungsspielraum, um eigene kommunale Beschaffungsverordnungen zu erlassen. Einzig die Schwellenwerte der Verfahren können nach unten angepasst werden. Im Weiteren hat jede Gemeinde den Vollzug zu regeln.

Der Gemeinderat hat auf 1. Februar 2003 eine neue Städtische Beschaffungsverordnung erlassen. Gleichzeitig wurde auch ein gesamtstädtisches Beschaffungsbüro eingesetzt: Das frühere Büro für Arbeitsvergebungen wurde von den ausgegliederten Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung transferiert und per 1. September 2003 als Stabsstelle der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie angegliedert.

Alle Beschaffungsaufträge im offenen oder selektiven Verfahren werden durch das Städtische Beschaffungsbüro begleitet und kommen in der Beschaffungskommission zur Beratung. Gemäss Verordnung hat die Beschaffungskommission allerdings nur noch eine beratende Funktion, indem sie zuhanden der Direktionen eine Zuschlagsempfehlung abgibt. Der Gemeinderat erhoffte sich damit effizientere Beschaffungsabläufe.

Die Beschaffungskommission hat bei den SozialpartnerInnen, welche auch die Kommissionsmitglieder nominieren, seit jeher einen sehr hohen Stellenwert. Daher wurde diese Neuregelung allgemein bedauert. Im Weiteren zeigt die bisherige Praxis, dass die Abläufe eher komplizierter geworden sind und die Schnittstellen und Zuständigkeiten zu Fragen Anlass geben. In einem Schreiben vom 27. Juni 2003 an den Gemeinderat erstattete die Beschaffungskommission Bericht über die ersten Erfahrungen. U.a. ersuchte sie den Gemeinderat, ihr wieder die Zuschlagskompetenz zu erteilen, um einen unbürokratischen Ablauf zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Erfahrungen ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, ob der Beschaffungskommission wieder die Zuschlagskompetenz erteilt werden sollte für alle Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren (Bauarbeiten und Lieferungen).

ewb, Stadtbauten Bern und die Pensionskasse der Stadtverwaltung schliesslich sind öffentlich rechtliche Körperschaften und unterstehen somit dem öffentlichen Beschaffungsrecht (Art. 2, Abs. 1 b ÖBG). Mit ihrer Auslagerung aus der Stadtverwaltung sind sie in operativen Ent-

scheiden autonom. Sie können nicht mehr verpflichtet werden, ihre Aufträge der Städtischen Beschaffungskommission zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat der Stadtbauten Bern (StaBe) hat aber beschlossen, die Geschäfte der StaBe im offenen oder selektiven Verfahren der Beschaffungskommission zu unterbreiten, die eine Empfehlung zuhanden der Geschäftsleitung der StaBe abgibt. Zwischen dem Städtischen Beschaffungsbüro und der StaBe wurde ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, der alle Beschaffungen über Fr. 20 000.00 umfasst. Damit ist sichergestellt, dass Beschaffungen im Kompetenzbereich der Stadtbauten Bern analog der hoheitlichen Stadt ablaufen.

Die Geschäftsleitung ewb hat auf Anfang 2003 einen internen Beschaffungsausschuss eingesetzt, in dem auch der Leiter des Städtischen Beschaffungsbüros Einsitz hat. Der Ausschuss entscheidet über alle Beschaffungen über Fr. 100 000.00 und die Anbietenden werden bei diesen Aufträgen analog der Stadt überprüft.

Bei der Personalvorsorgekasse werden Aufträge intern durch den Anlageausschuss vergeben. Für Firmenüberprüfungen und Beratungen steht aber das Städtische Beschaffungsbüro auf Anfrage zur Verfügung. Mit Schreiben vom 13. Januar 2004 an die Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie hat es die Personalvorsorgekasse abgelehnt, ihre Geschäfte der Beschaffungskommission zu unterbreiten.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Motion abzulehnen. Es ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 17. März 2004

Der Gemeinderat